

# **Satzung des TSV 1884 Lorch e. V. in der von der Mitgliederversammlung am 21. Oktober 2022 beschlossenen Fassung**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein 1884 Lorch e. V. Er hat seinen Sitz in 73547 Lorch und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm (Register-Nr. 700015) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit sich der Verein den Satzungen, satzungähnlichen Bestimmungen und Ordnungen von Verbänden unterwirft oder unterworfen hat und soweit solche Normen in sonstiger Weise für den Verein verbindlich sind, gelten diese auch für jedes Vereinsmitglied.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie Pflege und Förderung der Kultur. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 2 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, Organmitglieder haben für ihre Tätigkeit innerhalb der Organe grundsätzlich nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen und Kosten. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Das Präsidium ist ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

Jugendarbeit:

Die Vereinsjugend des TSV 1884 Lorch e. V. ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gibt sich eine Ordnung, die der Zustimmung des Präsidiums und des Vereinsrates bedarf. Der/die Vereinsjugendleiter/in wird von der Vereinsjugend bei der jährlich

einmal stattfindenden Jugendvollversammlung gewählt und gehört als Vertreter der Vereinsjugend dem Präsidium an.

### § 3 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen) und Außerordentlichen Mitgliedern (Personenvereinigungen, juristischen Personen).

### § 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. Januar des Jahres, in dem der Aufnahmeantrag durch das Präsidium bestätigt wird. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds ist grundsätzlich eine Jahresmitgliedschaft.

Der Beginn und die Dauer der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgelegt.

Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ehrenrats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können auf ihren Antrag beitragsfrei gestellt werden.

### § 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an das Präsidium bis spätestens 30. September und wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austritterklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn

- das Mitglied die Bestimmungen von Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von dreißig Tagen schriftlich aufzufordern. Bei außerordentlicher Missachtung der Mitgliedschaft kann ein sofortiger Ausschluss nach einstimmigem Beschluss des Präsidiums erfolgen.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

## § 6 **Beiträge und Dienstleistungen**

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen, welche bis zur Höhe eines doppelten Jahresbeitrags möglich sind, können von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.

Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen bis zur Höhe eines doppelten Jahresbeitrags beschließen, soweit sie den Bestimmungen der Beitragsordnung nicht entgegenstehen.

## § 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes ordentliche Mitglied ist nach Vollendung des 17. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Präsidium gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

Versicherungsschutz besteht wie bei allen Mitgliedern des Württembergischen Landessportbundes im Rahmen der durch den WLSB bzw. den LSV Baden-Württemberg abgeschlossenen Verträge.

## § 8 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vereinsrat

Organe der Abteilungen sind:

- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsvorstand
- der Abteilungsausschuss

## § 9 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Lorch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und der Abteilungsvorstände
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums und des Vereinsrates
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des/r Vereinsjugendleiters/in)
- Wahl der Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstigen Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Satzung, soweit nicht andere Organe zuständig sind
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge an die Mitgliederversammlung
- Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Wahlen finden geheim mit Stimmzetteln statt; sie können offen erfolgen, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

Anträge an die Mitgliederversammlung können vom Präsidium und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen und der Behandlung zustimmen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind nicht bei Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung möglich; diese müssen immer in der Tagesordnung zur Einberufung enthalten sein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Versammlung ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsrat zu beschließen ist, maßgeblich.

## § 10 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird. Für die Förmlichkeiten des Ablaufs der Versammlung ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

## § 11 Das Präsidium

Das Präsidium bilden:

1. der Vorstand
2. der/die Vereinsjugendleiter/in

Dem Vorstand obliegt die Vereinsgeschäftsführung. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird durch diesen selbst bestimmt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 maximal 5 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Bei Abschluss von Rechtsgeschäften sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung ~~im Wechsel~~ für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.

Präsidiumssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von mindestens vier Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet oder Beisitzer auf Zeit gewählt und eingesetzt werden.

## § 12 Der Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums
- die/der Abteilungsvorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter oder Delegierte
- bei Bedarf auf Beschluss des Präsidiums Beisitzer mit besonderem Aufgabenbereich (z. B. Finanzen, Baufragen, Rechtsfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Breitensport, passive Mitglieder usw.)

Sitzungen des Vereinsrates sind bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr durchzuführen. Sie werden vom Vorstand einberufen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung sind bekannt zu geben.

Dem Vereinsrat obliegt:

Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan  
Beratung und Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins  
Beratung und Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von  
Abteilungen.  
Disziplinalgewalt  
Beratung und Unterstützung des Präsidiums in allen Belangen  
Beratung und Unterstützung über gemeinsame Veranstaltungen  
sportlicher und kultureller Art

### § 13 **Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Vertretung aller Jugendlichen sowie aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter im Verein. Einzelheiten werden durch die Jugendordnung des TSV geregelt, die als Ordnung Satzungsrang hat und durch den Gesamtjugendausschuss beschlossen sowie durch den Vereinsrat bestätigt werden muss.

### § 14 **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrats gegründet.  
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsvorstand gemäß § 8 Abs. 2 und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen sind, geleitet. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Der Abteilungsvorstand hat Befugnisse nur im Innenverhältnis und darf keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Sonstige rechtsgeschäftliche Verpflichtungen werden im Rahmen des Haushaltsplanes und der Finanzordnung geregelt.

Einer Abteilung kann bei Vorliegen eines besonderen Grundes auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Vereinsrates der Status einer selbständigen Abteilung mit eigener Abteilungsordnung und vereinsmäßiger Gliederung sowie eigener Vermögensverwaltung und Kassenführung eingeräumt werden.

Die vermögensrechtlichen und sonstigen Beziehungen zwischen dem Verein und den Abteilungen werden durch besondere Abteilungsordnungen geregelt.

Der Verein hat den Abteilungen gegenüber die Stellung eines Treuhänders, soweit er Rechte und Pflichten wahrnimmt, welche die Abteilungen betreffen.

Das Vermögen aller Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Buchhaltung werden zentral überwacht und verbucht.

Alle Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die vom Abteilungsausschuss zu beschließen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist.

### § 15 **Ordnungen**

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, wie z. B.

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Ehrungsordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung (Disziplinarordnung)
- Abteilungsordnung
- u. a

Ordnungen des Vereins sind vom Vereinsrat zu beschließen und für die Mitglieder verbindlich. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

## § 16 **Strafbestimmungen**

Alle Mitglieder des Vereins unterliegen einer internen Strafgewalt. Gegen jedes Mitglied des Vereins kann das Präsidium die folgenden Ordnungsmaßnahmen verhängen, wenn dieses gegen die Satzung, die Ordnungen des Vereins oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder, wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb oder an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 der Satzung

Nähere Einzelheiten können bei Bedarf durch eine Rechts- und Verfahrensordnung geregelt werden.

## § 17 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins angekündigt wird.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lorch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abwickeln.

## § 18 **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Ulm in Kraft. Sie wurde am 21.10.2022 der Mitgliederversammlung vorgelegt und beschlossen. Sie ersetzt damit alle vorherigen Satzungen des Vereins. Im Bedarfsfall sind bestehende Ordnungen der neuen Satzung umgehend anzupassen.

**TSV 1884 Lorch e. V.**